

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0697/2026

**Abteilung:** Fachbereich 2

**Bearbeiter/in:** Englert, Andy

**Haushaltswirksamkeit:**

nein

ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:

nein

ja

Betrag:

Drittmittel:

nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Friedhofsausschuss	21.04.2026	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Neue Friedhofssatzung der Stadt Speyer / Entwurf

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die neue Friedhofssatzung entsprechend der erarbeiteten Vorlage.

## Begründung:

Mit dem seit dem 27. September 2025 geltenden neuen Bestattungsgesetz hat das Land Rheinland-Pfalz den rechtlichen Rahmen für neue und individuellere Bestattungsformen deutlich erweitert. Möglich sind unter anderem Tuchbestattungen, neue Formen des Umgangs mit Asche sowie weitere außerhalb der klassischen Friedhofsbestattung liegende Bestattungsformen; zugleich hat das Land ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kommunen ihre Friedhöfe durch neue Nutzungsformen und Angebote weiterentwickeln und in ihren Satzungen ausgestalten können.

Für den Friedhof Speyer bedeutet dies, das bestehende Angebot an die veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Bestattungsverhaltens und neuer gesetzlicher Möglichkeiten ist vorgesehen, das Friedhofsangebot schrittweise zu erweitern. Hierzu zählen Tuchbestattungen - vorbehaltlich einer fachlichen Prüfung der Bodenverhältnisse, die Einrichtung einer Aschewiese, die Einführung von Urnenstelen sowie die Möglichkeit von Mensch-Tier-Bestattungen im Rahmen der rechtlichen und satzungsrechtlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Die Weiterentwicklung des Angebots auf dem Friedhof Speyer ist aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht geboten. Bereits aktuell ist festzustellen, dass die Bestattungszahlen auf dem Friedhof rückläufig sind und dieser Rückgang voraussichtlich nicht mehr vollständig ausgeglichen werden kann.

Ziel ist es, den Friedhof Speyer als würdigen Ort der Bestattung und Trauer sowie der Begegnung zu erhalten und zugleich attraktiv, zukunftsorientiert und wettbewerbsfähig aufzustellen.

Hinzu kommt, dass für Friedhöfe gebührenrechtlich das Kostendeckungsprinzip gilt.

Nach § 8 KAG Rheinland-Pfalz soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, darf diese aber nicht überschreiten. Ein Gewinn darf mit dem Friedhofsbetrieb somit nicht erzielt werden; im Idealfall sollte sich der Friedhof jedoch weitgehend selbst tragen.

Dieses Ziel rückt seit längerer Zeit zunehmend außer Reichweite. Daher ist der Trend rückläufiger Friedhofsbestattungen mit einem erweiterten Angebot zu begegnen, um notwendige Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt (künftig) zu minimieren.

Die Schaffung neuer Bestattungsangebote dient daher nicht nur der Anpassung an gesellschaftliche und gesetzliche Veränderungen, sondern auch der langfristigen Stabilisierung des städtischen Friedhofsbetriebs.

Ziel ist es, den Friedhof Speyer als würdigen, zeitgemäßen und wirtschaftlich tragfähigen Bestattungsort zu erhalten.

Quellenhinweis für die Vorlage:

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz zu den Sterbefällen 2024; Landtagsdrucksache 18/12058 zum neuen Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz; Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz zum neuen Bestattungsrecht; § 8 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz.

**Anlagen:**

- Entwurf Friedhofssatzung
- Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren (aktuell - vorgesehen) / Entwurf

**Hinweis:**

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.